



DLaxV
DEUTSCHER LACROSSE VERBAND e.V.
GERMAN LACROSSE ASSOCIATION

SCHIEDSRICHTERORDNUNG



Inhalt

§ 1 Ziel und Geltungsbereich der Schiedsrichterordnung	4
§ 2 Schiedsrichterpflichten der Vereine	4
§ 3 Schiedsrichterbekleidung und -ausrüstung	5
§ 4 Vereinswechsel von Schiedsrichtern*innen	6
§ 5 Schiedsrichter*in - Pflichten und Aufgaben	6
§ 6 Schiedsrichter*innen - Lizenzen	6
§ 7 Finanzierung des Schiedsrichterwesens	8
§ 8 Aufwandsentschädigung	8
§ 9 Ordnungsgelder für Vergehen von Schiedsrichtern*innen	9
§ 10 Ausschlussfouls	9



Änderungshistorie

letzte Änderungen	Kommentar
16.08.2020	<p>Vollständige Neufassung, dabei u.a.</p> <ul style="list-style-type: none">-Umsetzung der im Februar 2020 bei der Mitgliederversammlung des DLaxV abgestimmten Satzungsänderungen-Aktualisierung gemäß geltender Bundesspielordnung (BSO) und Finanzordnung (FinO) des DLaxV-Verschiebung der Organisation des Schiedsrichterwesens in die Geschäftsordnung Schiedsrichterwesen



Präambel

Das geschriebene Wort kann keinesfalls die sportliche Moral und Verantwortung der Einzelnen ersetzen. Vereine, Spieler*innen, Trainer*innen und Schiedsrichter*innen müssen ihr Tun und Handeln im Sinne der sportlichen Fairness verantworten, auch wenn kein expliziter Paragraph im Regelwerk des Deutschen Lacrosse Verband e.V. (im Folgenden: DLaxV) zutrifft. In personenbezogenen Fällen wird in dieser Ordnung die männliche und weibliche Geschlechtsform genannt, in sachbezogenen Zusammenhängen wird darauf verzichtet. Es sind jedoch ausdrücklich immer alle Geschlechter angesprochen.

§ 1 Ziel und Geltungsbereich der Schiedsrichterordnung

1. Das Schiedsrichterwesen ist Teil des Spielbetriebs des DLaxV und trägt wesentlich dazu bei, das Ansehen und die Entwicklung von Lacrosse in Deutschland zu fördern und einen fairen Wettbewerb zu ermöglichen.
2. Die Schiedsrichterordnung (im Folgenden: SrO) stellt die Rahmenbedingungen für das Schiedsrichterwesen im DLaxV auf.
3. Der Geltungsbereich ist durch den Spielbetrieb des DLaxV in §2.1 Bundesspielordnung (im Folgenden: BSO) definiert.
4. Ausnahmen von dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung des Direktors / der Direktorin Schiedsrichterwesens.
5. Die Organisation des Schiedsrichterwesens im DLaxV ist kein Gegenstand dieser Ordnung und ist in der DLaxV Geschäftsordnung Schiedsrichterwesen zu finden.

§ 2 Schiedsrichterpflichten der Vereine

1. Die Durchführung eines geregelten und regelgerechten Spielbetriebs erfordert eine ausreichende Zahl an ausgebildeten Schiedsrichter*innen, die für den Spielbetrieb zur Verfügung stehen.
2. Jeder Verein, der eine Mannschaft im DLaxV-Ligabetrieb stellt, ist dazu verpflichtet ein vollständiges Schiedsrichter*innenteam für die eingeteilten Schiedsrichtereinsätze im Ligabetrieb zu stellen.
3. Jede am Ligabetrieb des DLaxV teilnehmende Mannschaft muss über ausreichend qualifizierte und aktive Schiedsrichter*innen gemäß §6 SrO verfügen. Es gelten folgende Empfehlungen und Verpflichtungen:
 - a) Jede Mannschaft muss folgende Anzahl an aktiven, lizenzierten Schiedsrichter*innen über die gesamte Spielsaison stellen können:
 - i. Herren Feld und Indoor - drei (3)
 - ii. Damen Feld und Indoor - zwei (2)
 - b) Jede Mannschaft sollte zusätzlich mindestens eine/n (1) aktive/n Schiedsrichter*in mit



- DLaxV-Lizenz Schwarz oder höher über die gesamte Spielsaison stellen.
- c) Ausnahmen mit Auflagen regelt der/die Leitende Schiedsrichter*in der Liga in Absprache mit der Schiedsrichterkommission. Bei Nichterfüllung dieser Auflagen werden weitere Maßnahmen oder Sanktionen in der Schiedsrichterkommission erarbeitet.
4. Ein vollständiges Schiedsrichter*innenteam besteht aus der Anzahl folgender durch den DLaxV lizenzierter Schiedsrichter*innen:
 - a) Herren Feldlacrosse: 4
 - b) Herren Indoorlacrosse: 3
 - c) Damen Feldlacrosse: 3
 - d) Damen Indoorlacrosse: 3
 - e) Junioren Feldlacrosse: 2
 - f) Juniorinnen Feldlacrosse: 2
 5. Ein vollständiges Schiedsrichter*innenteam muss zudem über mindestens folgende Qualifikationen verfügen:
 - a) Ein/e Schiedsrichter*in mit Lizenz DLaxV Schwarz.
 - b) Ein/e Schiedsrichter*in mit Lizenz DLaxV Weiß mit mindestens zwei gepfiffenen Spielen.
 6. Abweichungen zu einem vollständigen Schiedsrichter*innenteam sind grundsätzlich mit dem/der Leitenden Schiedsrichter*in der jeweiligen Liga abzustimmen.
 7. Jede Mannschaft hat die Verpflichtung, ihren Schiedsrichter*innen die notwendige Kleidung und Ausrüstung gemäß §3 SrO zur Verfügung zu stellen.
 8. Fühlt sich ein Schiedsrichter*innenteam einer oder beiden Mannschaften einer angesetzten Partie gegenüber befangen, so ist dies dem/der Leitenden Schiedsrichter*in der jeweiligen Liga bis zu zwei Wochen nach Veröffentlichung der Schiedsrichteransetzungen mitzuteilen.

§ 3 Schiedsrichterbekleidung und -ausrüstung

1. Die vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände und die vorgeschriebene Kleidung für Schiedsrichter*innen beschreibt das jeweils gültige und Anwendung findende DLaxV- oder World Lacrosse-Regelwerk unter Beachtung der hier aufgeführten Paragraphen und der Übersicht in Anhang A SrO.
2. Der/die Schiedsrichter*in ist verpflichtet, die in §3.1 und Anhang A vorgeschriebene Schiedsrichterbekleidung zu tragen. Das gesamte Schiedsrichter*innengespann soll sich zudem um ein einheitliches Auftreten bemühen. Sichtbare Unterbekleidung soll schwarz sein.
3. Werbung auf der Schiedsrichterbekleidung ist nicht gestattet, Ausnahmen regelt die Schiedsrichterkommission. Die Logos von DLaxV, ELF, FIL und World Lacrosse sind hiervon ausgenommen.
4. Es ist ausdrücklich untersagt während der Erfüllung der Schiedsrichterpflichten Teamkleidung eines am deutschen Ligabetrieb teilnehmenden Vereins zu tragen. Diese



Pflicht beginnt für den/die Schiedsrichter*in mit der Ankunft am Spielort und endet mit der Abreise, im Falle von Mehrfachspieltagen jedoch mindestens 15 min vor und nach dem Schiedsrichtereinsatz.

5. Verstöße gegen die Kleiderordnung werden mit Strafen gemäß Anlage B Finanzordnung (im Folgenden: FinO) geahndet.

§ 4 Vereinswechsel von Schiedsrichtern*innen

Wechselt ein/e Schiedsrichter*in den Verein, trifft sowohl diese/n selbst, als auch den abgehenden Verein die Verpflichtung, den Wechsel umgehend per E-Mail den/der Leitenden Schiedsrichtern*in der betroffenen Liga zu melden. Der/die leitende Schiedsrichter*in der abgehenden Liga übergibt die zum Zeitpunkt des Wechsels relevanten Daten wie z.B. die DLaxV Lizenzstufe und die Anzahl der gepfiffenen Spiele an den/die leitende/n Schiedsrichter*in der ankommenden Liga und an die/den wechselnde/n Schiedsrichter*in.

§ 5 Schiedsrichter*innen - Pflichten und Aufgaben

1. Jede/r Schiedsrichter*in soll sich stets dem Amt entsprechend und vorbildlich verhalten.
2. Die Schiedsrichter*innen kontrollieren vor einem Spiel das Spielfeld auf regelgerechte Bespielbarkeit und auf Sicherheit gemäß dem geltenden Regelwerk. Zusätzlich werden die organisatorischen Voraussetzungen gemäß §20 BSO überprüft (u.a. Bälle, Zeitnehmertisch, Uhren, Sanitätsmaterial, Wasser und Witterungsschutz). Festgestellte Mängel sind durch die Heimmannschaft und bei DLaxV Veranstaltungen durch den Veranstalter zu beheben.
3. Vor jedem Spiel wird der ausgedruckte offizielle Meldebogen von den Schiedsrichtern*innen kontrolliert. Es erfolgt ein Abgleich der anwesenden Spieler*innen mit Vornamen, Nachname und Trikotnummer mit dem Meldebogen und dadurch mit der Meldung in League Master. Stichprobenartig wird pro Mannschaft die Identität zweier Spieler*innen mittels Lichtbildausweisen überprüft.
4. Der/die Hauptschiedsrichter*in des Spiels kontrolliert das Ergebnis des Spiels, die eingetragenen Schiedsrichter*innen und vermerkt außergewöhnliche Vorkommnisse (z.B. Ausschlussfouls) auf dem Spielberichtsbogen. Für die Übermittlung und Archivierung des Spielberichts bogens und der Meldebögen durch den/die Hauptschiedsrichter*in ist gemäß §21.5 BSO zu verfahren.
5. Im Falle eines Ausschlussfouls von Spieler*innen oder Trainer*innen einer Mannschaft hat der/die Hauptschiedsrichter*in den Grund des Ausschlusses auf dem Spielberichtsbogen zu notieren und binnen 24 Stunden per E-Mail dem/der jeweiligen Leitenden Schiedsrichter*in und der Schiedsrichterkommission zu schicken. Näheres regelt §10 SrO.

§ 6 Schiedsrichter*innen - Lizenzen

1. Schiedsrichter*innen im DLaxV werden folgenden Lizenzklassen zugeordnet:
 - a. **L1 – DLaxV-Weiß** - Schiedsrichter*in in Ausbildung



- b. **L2 – DLaxV-Schwarz** - Schiedsrichter*in
 - c. **L3 – DLaxV-Rot** - Nationale/r Schiedsrichter*in
 - d. **L4 – DLaxV-Gold** - Internationale/r Schiedsrichter*in
2. Der/die Direktor*in Schiedsrichterwesen koordiniert die Erteilung der Lizenzen und die Festlegung der Kriterien für die Lizenzen DLaxV-Weiß, -Schwarz und -Rot. Die Lizenzstufe DLaxV-Gold wird, nach einer Lizenzierung auf internationaler Ebene durch World Lacrosse, erteilt und aberkannt.

Die aktuellen Kriterien der Lizenzen (Voraussetzungen und Berechtigungen) sind in Anhang B SrO aufgeführt.

3. Ein/e Schiedsrichter*in wird nach der bestandenen Erstausbildung in die unterste Klasse eingestuft, eine höhere Einstufung koordiniert der/die Direktor*in Schiedsrichterwesen.
4. Eine Anerkennung ausländischer Lizenzen koordiniert der/die Direktor*in Schiedsrichterwesen.
5. Der Auf- und Abstieg eines/r Schiedsrichters*in in eine höhere oder niedrigere Lizenzstufe ist von seiner quantitativen und qualitativen Leistung abhängig. Ein/e DLaxV-Assessor*in (Definition siehe Schiedsrichter Geschäftsordnung) entscheidet über die Eignung eines Kandidaten/einer Kandidatin und Zulassung zur Prüfung für eine höhere Lizenzklasse. Die Herabstufung erfolgt mittels schriftlicher Benachrichtigung per E-mail des/r betroffenen Schiedsrichters*in oder dem/der Schiedsrichterrepräsentanten*in des Vereins, für den der/die Schiedsrichter*in gemeldet ist. Nach einer Rückstufung, kann der/die Kandidat*in mit der Teilnahme an einem Schiedsrichterlehrgang oder einer geeigneten Weiterbildungsmaßnahme und einer bestandenen theoretischen und / oder praktischen Prüfung seine vorherige Lizenz direkt zurückerhalten.
6. Um eine erworbene Lizenz zu behalten, müssen mindestens vier (4) nachweislich anerkannte gepfiffene Lacrossespiele binnen zweier voller, einander folgender Saisons als Leistungsnachweis erbracht werden.
7. Eine Pausierung des unter §6.6 beschriebenen Leistungszeitraumes ist unter folgenden Kriterien und unter Beachtung von §6.8 und §6.9 möglich:
- a. Kürzer als 1 Jahr für alle Lizenzstufen - Antrag bei dem/der Leitenden Schiedsrichter*in der zuständigen Liga
 - b. Länger als 1 Jahr für alle Lizenzstufen in Ausnahmefällen - Antrag bei der Schiedsrichterkommission, vorbehaltlich Rückstufung um eine (1) Lizenzstufe
 - c. Länger als 1 Jahr für Lizenzstufe Schwarz oder höher und nachweislich mindestens 20 gepfiffene Lacrossespielen - Überführung der Lizenz in eine ruhende Lizenz
8. Eine ruhende Lizenz befähigt zur Ausübung von Schiedsrichterpflichten analog der Klasse DLaxV-Weiß (vgl. Anhang B SrO). Eine beabsichtigte Wiederaufnahme der Schiedsrichtertätigkeit muss dem/der Leitenden Schiedsrichter*in der jeweiligen Liga mindestens eine (1) Woche vor dem Spiel angezeigt werden. Durch zwei nachgewiesene Spiele innerhalb einer (1) Saison mit ruhender Lizenz erhält der/die Schiedsrichter*in ohne weitere Prüfung die Lizenzklasse DLaxV-Schwarz. Die Nachweispflicht der in §6.7



genannten 20 Lacrossespiele obliegt dabei dem/der jeweiligen Schiedsrichter*in.

9. Pausierung heißt, dass keine Teilnahme am DLaxV Spielbetrieb als Spieler*in oder Schiedsrichter*in stattfindet. Die betreffenden Schiedsrichter*innen müssen sich aktiv bei dem/der Leitenden Schiedsrichter*in der betreffenden Liga ab- und wieder anmelden. Dieser überprüft die o.g. Kriterien und entscheidet über das weitere Vorgehen.
10. DLaxV-Assessoren*innen (gemäß Geschäftsordnung Schiedsrichterwesen) können jederzeit die Leistung von Schiedsrichtern*innen bei Ligaspielen beurteilen und bei dem/der Direktor*in Schiedsrichterwesen eine Herabstufung der Lizenzstufe beantragen.
11. Ein Lacrossespiel zum Lizenzerhalt nach §6.6 ist definiert als ein volles, im DLaxV Ligabetrieb nach dem im DLaxV geltenden Regelwerk durchgeführtes Spiel. Außerdem gelten zur Anrechnung von Spielen folgende Regelungen:
 - a. Anrechnung mit dem Faktor 0,5 für Spiele der DLaxV-U16-Jugendligen.
 - b. Volle Anrechnung für Spiele außerhalb des DLaxV Ligabetriebs nach dem im DLaxV geltenden Regelwerk und unter Beachtung des vollständigen Schiedsrichter*innenteams gemäß §2.3 folgende SrO, sofern die Spielberichtsbögen ordnungsgemäß ausgefüllt, für Indoorspiele bis spätestens 28.2. und für Feldlacrossespiele bis spätestens 31.8. an den/die zuständige/n Leitende/n Schiedsrichter*in der Liga geschickt werden; für ausländische Spiele ist die Bestätigung des Veranstalters ausreichend.
 - c. Anteilige Anrechnung gemäß Anhang C SrO für Spiele außerhalb des DLaxV Ligabetriebs, die vom geltenden Regelwerk im DLaxV gemäß Anlage 3 BSO in Spielzeit, Spielfeldgröße und/oder Spieler*innenanzahl abweichen, sofern die Spielberichtsbögen ordnungsgemäß ausgefüllt für Indoorspiele bis spätestens 28.2. und für Feldlacrossespiele bis spätestens 31.8. an den/die zuständige/n Leitende/n Schiedsrichter*in der Liga geschickt werden; für ausländische Spiele ist die Bestätigung des Veranstalters ausreichend.
12. Ausschlaggebend für den Lizenzerhalt nach §6.6 eines/einer Schiedsrichters/Schiedsrichterin sind die in Pointbench erfassten Spiele und die dem/der zuständigen Leitenden Schiedsrichter*in der Liga vorliegenden Unterlagen laut §6.11.

§ 7 Finanzierung des Schiedsrichterwesens

Beiträge der Mitgliedsvereine für Schiedsrichterleistungen im DLaxV werden SrO Gebühren genannt und sind in § 13 FinO geregelt.

§ 8 Aufwandsentschädigung

1. Bei Leitung von Spielen im Spielbetrieb des DLaxV hat ein/e Schiedsrichter*in Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Erstattung seiner/ihrer Kosten gemäß § 16f FinO. Abweichende Regelungen zur Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung können nach Genehmigung durch die Schiedsrichterkommission in den Ligen umgesetzt werden.
2. Für die Erstattung der Aufwandsentschädigungen hinterlegt jede/r Schiedsrichter*in Kontodaten im Leaguemaster-System. Für die Richtigkeit der Daten ist allein der/die



Schiedsrichter*in verantwortlich, durch fehlerhaft eingetragene Daten entstandene Mehrkosten werden mit der Aufwandsentschädigung verrechnet.

3. Kann eine Mannschaft ihren Schiedsrichtereinsatz nicht mit ausreichend qualifizierten gemäß §2.5 SrO oder ausreichender Anzahl §2.4 SrO an Schiedsrichtern*innen abdecken, so ist diese Mannschaft organisatorisch und finanziell für eine/n Gastschiedsrichter*in zuständig. Die Mannschaft soll diese/n Schiedsrichter*in i.S.d. §16 und §17 FinO entschädigen.
4. Für Schiedsrichter*innen, die im Auftrag des DLaxV bei DLaxV Veranstaltungen gemäß §22 BSO oder internationalen Turnieren als Schiedsrichter*in tätig sind, ist gemäß §15 FinO, §16 FinO, §17 FinO und §19 FinO zu verfahren. Kostenerstattungsanträge gegen den DLaxV müssen gemäß §5 FinO eingereicht werden.

§ 9 Ordnungsgelder für Vergehen von Schiedsrichtern*innen

Für Ordnungsgelder für Vergehen von Schiedsrichtern*innen wird gemäß §19f. FinO und Anlage B FinO verfahren. Der/die Direktor*in Schiedsrichterwesen und die Schiedsrichterkommission sind über jedes Ordnungsgeldverfahren in Bezug auf Schiedsrichter*innen zu informieren.

§ 10 Ausschlussfouls

1. Als Ausschlussfoul werden entsprechend der Regelwerke für Damen die direkte Rote Karte, für Herren-Feld das Expulsion Foul und für Herren-Indoor die Match Penalty und der Gross Misconduct angesehen.
2. Gemäß § Anlage 3 BSO zieht jedes Ausschlussfoul sofort eine Sperre von einem Spiel nach sich. Eine Sperre bedeutet, dass der/die Spieler*in, Trainer*in oder Mannschaftsoffizielle/r in keiner Funktion am Spiel teilnehmen darf und lediglich den Zuschauerbereich betreten darf. Die Sperre von einem Spiel gilt für die jeweilige Disziplin Feldlacrosse oder Indoorlacrosse, in der das Ausschlussfoul verhängt wurde.
3. Verfügt der/die Spieler*in, Trainer*in oder Mannschaftsoffizielle/r über eine Schiedsrichterlizenz, so dürfen nach einem Ausschlussfoul an diesem Tag keine Schiedsrichtertätigkeiten ausgeübt werden.
4. Jedes Ausschlussfoul eines/r Spielers*in, Trainers*in oder Mannschaftsoffiziellen ist von dem/der Hauptschiedsrichter*in des Spiels oder gemäß §10.9 binnen 24 Stunden nach dem Spiel durch einen schriftlichen Bericht (vgl. §5.5 SrO) dem/der Leitenden Schiedsrichter*in der Liga und der Schiedsrichterkommission anzuzeigen. Die Schiedsrichterkommission informiert daraufhin unverzüglich per E-mail die in League Master eingetragenen Vereinsvertreter*innen der am Spiel beteiligten Vereine (Mannschaften und Schiedsrichter) über die Aufnahme der Untersuchung des Ausschlussfouls. Beide Mannschaften und im Falle von §10.9 die Schiedsrichter können binnen 48 Stunden nach Bekanntgabe eine Stellungnahme bei dem/der Leitenden Schiedsrichter*in der Liga und der Schiedsrichterkommission einreichen.



5. Ist ein Mitglied der Schiedsrichterkommission, Mitglied in einem der am Spiel beteiligten Vereine (Mannschaften und Schiedsrichter), so ist derjenige/diejenige durch einen leitenden Schiedsrichter/eine leitende Schiedsrichterin für die Untersuchung des Ausschlussfouls zu ersetzen. Darüberhinaus vorhandene Interessenkonflikte sind den anderen Mitgliedern der Schiedsrichterkommission anzuzeigen. Diese entscheiden über eine mögliche Ersetzung des Mitglieds.
6. Es erfolgt eine Untersuchung durch die DLaxV-Schiedsrichterkommission, die über weiterführende Sanktionen gegen den/die Spieler*in, Trainer*in oder Mannschaftsoffiziellen entscheidet. Weiterführende Sanktionen umfassen:
 - a. bei weniger schwerwiegenden Fällen zusätzliche Spielsperren bis zu 5 Spielen die auch saisonübergreifend gelten
 - b. bei schwerwiegenden Fällen die Sperre in einer kompletten Saison
 - c. bei außerordentlich schwerwiegenden Fällen, mit bewusst herbeigeführter schwerer Verletzungsfolge, ein genereller Ausschluss vom Spielbetrieb des DLaxV.Spielsperren können auch in anderen DLaxV Spielbetrieben ausgesprochen werden. Die DLaxV Spielbetriebe sind in §2.1 BSO definiert.
7. Die DLaxV-Schiedsrichterkommission muss eine Entscheidung über die Ahndung eines Vergehens nach Anzeige des Vorfalls binnen zwei Tagen vor dem nächsten Spiel oder binnen 7 Tagen treffen. Hier wird stets so verfahren, dass der Zeitraum maximal 7 Tage ist. Diese Entscheidung muss an beide am Spiel beteiligte Vereine, die beteiligten Schiedsrichtern*innen, den/der Leitenden Schiedsrichter*in der Liga und den/der Direktor*in Schiedsrichterwesen kommuniziert werden. Die Entscheidung entfaltet mit Bekanntgabe gegenüber den Beteiligten Wirksamkeit.
8. Beide am Spiel beteiligten Vereine und die beteiligten Schiedsrichter*innen haben innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung die Möglichkeit, bei der verbandsinternen Schiedsstelle Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. Ausgenommen hiervon ist die nach Anlage 3 BSO verhängte automatische Spielsperre nach einem Ausschlussfoul. Generell behält die Entscheidung der Schiedsrichterkommission so lange Gültigkeit, bis von Seiten der Schiedsstelle eine andere Entscheidung an die Vereinsvertreter der beteiligten Vereine (Mannschaften und Schiedsrichter), die Schiedsrichterkommission und den/die Direktor*in Schiedsrichterwesen per Email kommuniziert wird.
9. Die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens ist auch dann möglich, wenn der/die Schiedsrichter*in ein entsprechendes Ausschlussfoul nicht wahrgenommen und keine positive oder negative Tatsachenentscheidung getroffen hat. Anzeigeberechtigt sind beteiligte Spieler*innen, Trainer*innen und Mannschaftsoffizielle. Die Absätze 4ff dieses Paragraphen gelten entsprechend.



Anhang A

Gemäß §3 SrO ist jede/r Schiedsrichter*in verpflichtet folgende Kleidung zu tragen bzw. Ausrüstungsgegenstände mit sich zu führen:

X= Verpflichtend (X)=Optional

Für alle Schiedsrichter*innen	Damen Feld	Damen Indoor	Herren Indoor	Herren Feld
Festes Schuhwerk / Sportschuhe vorzugsweise Schwarz	X	X	X	X
schwarz-weiß gestreiftes Schiedsrichter-Shirt	X	X	X	X
schwarzer Rock, schwarze Shorts oder schwarze lange Hose	X	X	X	X
schwarz-weiße Schiedsrichter-Kappe oder schwarzer Visor	(X)			X
schwarzer Helm			X	
Pfeife	X	X	X	X
gelbe Flagge/zwei gelbe Flaggen	X/-	-/-	-/-	-/X
Scorecard mit Stift	X	X	(X)	X
gelbe und rote Karte	X	X	-	-
Für die Hauptschiedsrichter*innen	Damen Feld	Damen Indoor	Herren Indoor	Herren Feld
Maßband	X	X	X	X
Münze	X	X	X	X
Armbanduhr mit Stoppfunktion	(X)			(X)
Golfball	(X)	(X)		
Ersatzpfeife	(X)	(X)	(X)	(X)



Anhang B Kriterien der DLaxV-Lizenzklassen

Siehe hierzu §6.2 SrO:

Lizenzklasse	Voraussetzung	Berechtigung für
Weiß	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme am Erstausbildungscamp • bestandene theoretische Prüfung ODER • ruhende Lizenz nach §9.8c SrO 	<ul style="list-style-type: none"> • unter Anleitung von Schiedsrichter*innen höherer Lizenzklassen alle Ligaspiele im DLaxV • internationale Spiele als Ausnahme und mit Vorabinformation an den/die Direktor*in Schiedsrichterwesen
Schwarz	<ul style="list-style-type: none"> • hinreichend Erfahrung als weiße/r Schiedsrichter*in • qualitative Eignung des/der Kandidaten*in • Teilnahme an Fortbildungsmaßnahme • bestandene theoretische und praktische Prüfung 	<ul style="list-style-type: none"> • alle Ligaspiele im DLaxV • Spiele der Playoff- oder Endrunde der Deutschen Meisterschaft • internationale Spiele mit Vorabinformation an den/die Direktor*in Schiedsrichterwesen
Rot	<ul style="list-style-type: none"> • hinreichend Erfahrung als Schwarze/r Schiedsrichter*in • Einsätze bei internationalen Turnieren • qualitative Eignung des/der Kandidaten*in • bestandene theoretische und praktische Prüfung 	<ul style="list-style-type: none"> • alle Ligaspiele im DLaxV • Spiele der Playoff- oder Endrunde der Deutschen Meisterschaft • internationale Spiele
Gold	<ul style="list-style-type: none"> • Lizenzierung/ Akkreditierung durch World Lacrosse 	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Spiele



Anhang C Anrechnungsfaktoren gemäß § 6.11 SrO

Aufschlüsselung der Anrechnungsfaktoren gemäß §6.11 SrO.

Anrechnungsfaktoren Feldlacrosse Damen und Herren

Spieldauer in Minuten	Anzahl Spieler*innen	Feldgröße	Anrechnungsfaktor	Kommentar
4x15	10	Großfeld	1	Ligaspiel
2x25	10	Großfeld	0,8	
4x10	10	Großfeld	0,6	
2x20	10	Großfeld	0,6	
2x15	10	Großfeld	0,5	
4x10	6	Kleinfeld	0,5	U-16 Jugendspiel
2x10/12	8	Kleinfeld	0,2	
2x15	8	Kleinfeld	0,25	
4x12	10	Großfeld	0,8	

Anrechnungsfaktoren Indoorlacrosse Herren

Eine Anrechnung setzt voraus, dass das anzurechnende Spiel in einem Rink (eine Spielfläche mit abgerundeten Ecken) gespielt wurde.

Spieldauer in Minuten	Anrechnungsfaktor	Kommentar
4x15	1	Ligaspiel
4x12	0,8	
4x10	0,6	
2x15	0,5	
2x12	0,5	